



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Januar 2018



Rechtsprechung

- 1 BAG-Entscheidung vom 23.08.2017: Sonderzahlung und Ermessen – Keine mitbestimmungspflichtige Änderung des betrieblichen Entlohnungssystem
- 2 BAG-Entscheidung vom 21.03.2017: Pensionskasse – Anforderungen an „Umfassungszusage“
- 3 BFH-Entscheidung vom 27.09.2017: Mittelbare Anteilsvereinigung bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft („RETT-Blocker“)
- 4 EuGH-Entscheidung vom 22.06.2017: Beiträge zur Altersvorsorge- und Krankenversicherung bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
- 5 VG Oldenburg - Entscheidung vom 25.04.2017: Heraufsetzung der Altersgrenze in der Rechtsanwaltsversorgung auf 67 Jahre sowie Kürzung des Ledigenzuschlags
- 6 BAG-Entscheidung vom 05.07.2017: Bezugnahme Klausel als Gleichstellungsabrede

Rechtsanwendung

- 1 Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 03.01.2018: BECK-AKADEMIE 2017/2018 – Beck-Verlag und Sebastian Uckermann unterstreichen weiterhin Alleinstellungs kompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
- 2 Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 23.08.2017: Sonderzahlung und Ermessen – Keine mitbestimmungspflichtige Änderung des betrieblichen Entlohnungssystem

Vergütet ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber vor der erstmaligen Wahl eines Betriebsrats die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer mit einem festen Grundgehalt, Zulagen für besondere Umstände der Arbeitsleistung und einer jährlichen Sonderzahlung, deren Höhe „jeweils jährlich durch den Arbeitgeber bekanntgegeben“ wird, so führt allein die Ausübung des dem Arbeitgeber danach zukommenden billigen Ermessens (§ 315 BGB) bei der Festsetzung der Höhe der Sonderzahlung nicht zu einer nach § 87 I Nr. 10 BetrVG mitbestimmungspflichtigen Änderung des bestehenden Entlohnungssystems (BAG vom 23.08.2017 - 10 AZR 97/17 -, BeckRS 2016, 133621).

2 BAG-Entscheidung vom 21.03.2017: Pensionskasse – Anforderungen an „Umfassungszusage“

§ 1 II Nr. 4 BetrAVG findet auch auf Versorgungszusagen Anwendung, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung am 1.7.2002 erteilt wurden (BAG vom 21.03.2017 - 3 AZR 464/15, BeckRS 2017, 113452).

Bei Versorgungszusagen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung erteilt wurden, und die auch durch den Arbeitnehmer finanziert werden, sind an die Annahme, die Zusage des Arbeitgebers erfasse die auf den Beiträgen der Arbeitnehmer beruhenden Leistungen, erhöhte Anforderungen zu stellen.

Eine in der Satzung einer Pensionskasse enthaltene Regelung, wonach bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis an die Stelle der beitragsfrei fortzuführenden Anwartschaft bei der Pensionskasse für den auf Beiträgen der Arbeitnehmer beruhenden Teil der Anwartschaft – nicht aber für den vom Arbeitgeber finanzierten Teil – auf Antrag eine Austrittsvergütung tritt, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz. Die Differenzierung nach der Art der Finanzie-

rung der Anwartschaft knüpft an die bereits in § 2 II 4 - 6 und III 3 BetrAVG in der Fassung vom 19.12.1974 enthaltene gesetzliche Wertung an.

3 BFH-Entscheidung vom 27.09.2017: Mittelbare Anteilsvereinigung bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft („RETT-Blocker“)

Bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt ist, ist als Anteil iSv § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GrEStG – wie bei einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft – die Beteiligung am Gesellschaftskapital und nicht die sachenrechtliche Beteiligung am Gesamthandsvermögen maßgebend. Ein Anteilerwerb kann bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft zu einer mittelbaren Anteilsvereinigung iSv § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GrEStG beitragen oder führen, wenn dem Erwerber nach dem Anteilerwerb mindestens 95 % der Beteiligung am Gesellschaftskapital der Personengesellschaft zuzurechnen sind (BFH vom 27.09.2017 - II R 41/15 -, BeckRS 2017, 139379).

4 EuGH-Entscheidung vom 22.06.2017: Beiträge zur Altersvorsorge- und Krankenversicherung bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats wie der des Ausgangsverfahrens entgegensteht, wonach ein in diesem Mitgliedstaat wohnender und für die öffentliche Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats tätiger Steuerpflichtiger Beiträge zur Altersvorsorge- und Krankenversicherung, die im Beschäftigungsmitgliedstaat von seinem Arbeitslohn einbehalten werden, – anders als vergleichbare Beiträge zur Sozialversicherung des Wohnsitzmitgliedstaats – nicht von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer im Wohnsitzmitgliedstaat abziehen kann, wenn der Arbeitslohn nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den beiden Mitgliedstaaten im Wohnsitzmitgliedstaat des Arbeitnehmers nicht besteuert wer-

den darf und nur den auf weitere Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erhöht (EuGH vom 22.06.2017 - C-20/16 -, BeckRS 2017, 113947).

5 VG Oldenburg - Entscheidung vom 25.04.2017: Heraufsetzung der Altersgrenze in der Rechtsanwaltsversorgung auf 67 Jahre sowie Kürzung des Ledigenzuschlags

Die Heraufsetzung der Altersgrenze in der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen auf 67 Jahre ist rechtmäßig und verstößt insbes. nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG (VG Oldenburg 25.04.2017 – 7 A 1271/16 -, BeckRS 2017, 108214).

6 BAG-Entscheidung vom 05.07.2017: Bezugnahme-Klausel als Gleichstellungsabrede

Zu seinem Urteil vom 05.07.2017 zu Fragen der Bezugnahme-Klausel als Gleichstellungsabrede fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 05.07.2017 - 4 AZR 867/16 -, BeckRS 2017, 133637):

Macht ein tarifgebundener Arbeitgeber in einer von ihm formulierten Bezugnahme-Klausel die Anwendbarkeit tariflicher Bestimmungen ausdrücklich davon abhängig, dass diese für ihn „verbindlich“ sind, bringt er damit in der Regel mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass mit der Klausel nur die Gleichstellung nicht tarifgebundener Arbeitnehmer mit Gewerkschaftsmitgliedern bezweckt wird.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es einem tarifgebundenen Arbeitgeber als Klauselverwender möglich, eine Gleichstellungsabrede im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, die seine Tarifgebundenheit zur Bedingung für die Anwendbarkeit der Tarifverträge macht.

Die Rechtsordnung verlangt aber von dem Verwender allgemeiner Vertragsbedingungen, dass das Regelungsziel für den Vertragspartner mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommt. Für die Annahme einer Gleichstellungsabrede bedarf es bei nach dem 1.1.2002 geschlossenen Arbeitsverträgen nicht der ausdrücklichen Nennung der entsprechenden Nor-

men des Tarifvertragsgesetzes in der Klausel.

Die Tarifgebundenheit des Arbeitgebers als Bedingung für die Anwendbarkeit des jeweiligen Tarifvertrags kann im Sinne einer Gleichstellungsabrede schon dann deutlich genug zum Ausdruck kommen, wenn in der Bezugnahme-klausel vereinbart ist, dass die Bestimmungen näher bezeichneter Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommen sollen, soweit sie für den Arbeitgeber verbindlich sind.

Rechtsanwendung

1 **Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 03.01.2018: BECK- AKADEMIE 2017/2018 – Beck-Verlag und Sebastian Uckermann unterstreichen weiterhin Alleinstellungs-kompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung**

In Zusammenarbeit mit Sebastian Uckermann, als Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe und Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sowie als Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ),

veranstaltet der Verlag C.H. Beck oHG im Rahmen seiner BeckAkademie Seminare auch im Jahr wieder 2018 die sehr erfolgreiche Fortbildungsveranstaltung "Betriebliche Altersversorgung – Rechtssicher beraten innerhalb der bAV". Die entsprechenden Veranstaltungsorte sind Mannheim (15./16.05.2018) und München (22./23.11.2018).

Die BeckAkademie Seminare runden mit ihrem umfangreichen Fortbildungsangebot das Sortiment des Verlages C.H. Beck, dem führenden juristischen Fachverlag, ab. Das Seminarangebot richtet sich vornehmlich an Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie alle, deren Tätigkeit juristisches Praxiswissen erfordert. Die BeckAkademie Seminare stehen für erstklassige Referenten, aktuelle und praxisrelevante Themen, umfangreiche Seminarunterlagen, praxisgerechte Wissensvermittlung und Lernen in angenehmer Gruppengröße.

Sebastian Uckermann fungiert zusammen mit der KENSTON Unternehmensgruppe, in der Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, als fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themen bAV und Zeitwertkonten konzentriert. KENSTON betreut als bundesweites "Kompetenzcenter" Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Unternehmensberater und Finanzdienstleister sowie Unternehmen jeder Größe und Branche. Ziel der Kooperation zwischen KENSTON und den genannten Berufen ist hierbei die Auslagerung aller erlaubnispflichtiger und haftungsrelevanter Tätigkeiten aus der

Rechts- und Rentenberatung der bAV und der Zeitwertkonten auf die jeweilige Gesellschaft der KENSTON Unternehmensgruppe.

Sebastian Uckermann ist – neben seinen Tätigkeiten für die KENSTON Unternehmensgruppe – 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ). Darüber hinaus ist Herr Uckermann Autor zahlreicher wissenschaftlicher und praktischer Fachpublikation auf den Gebieten der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung sowie Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag. Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Anmeldeinformationen zur Fortbildungsveranstaltung "Betriebliche Altersversorgung – Rechtssicher beraten innerhalb der bAV" der BeckAkademie 2017/2018 finden Sie unter: www.kenston.de, www.kenston-pension.de und www.beck-seminare.de.



2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.

Kenston Pension GmbH

Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29

50672 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de